

Geschäfte ihm den Versuch gestatten sollte. Darum werden schon aus diesem Grunde die Bemühungen des Friedensrichters, bei dem geringern Umfange seines Bezirks und bei der muthmaßlichen persönlichen Bekanntschaft mit denen, aus deren Wahl er hervorgegangen, ein glücklicheres Resultat gewähren, als die des nicht gekannten Proceßrichters in einem weitumfassenden Gerichtsbezirke. In beiden Beziehungen scheint mir daher durch die Einführung der Friedensgerichte einer wahrhaften Lücke in unserer jetzigen Gerichtsverfassung begegnet zu werden. Aber was noch mehr ist, und was auch unsere geehrte Deputation in ihrem Bericht herausgehoben, es bietet dieses Institut zugleich die Möglichkeit dar, die Streitigkeiten in einem Zeitpunkte zu schlichten, wo der förmliche Proceß noch gar nicht begonnen, wo die Gemüther der Parteien noch versöhnlicher sind, wo noch keine Einmischung der Sachwalter stattgefunden und noch keine Kosten aufgelaufen und wo daher der Erfolg des Vergleichs weit sicherer erscheint, als in den späteren Stadien vor dem Richter. Das einzige Bedenken, was unsere Deputation auf der 289. Seite des Berichts (s. oben S. 412) dem Institute entgegengestellt und welches sie aus der neuen Last des mit dem Schiedsrichteramte verknüpften Ehrenamtes entlehnt, kommt dem hilfreichen Zwecke des Instituts gegenüber wohl kaum in Betracht, würde auch zuviel beweisen, indem es dem Sinne und Geiste unseres constitutionellen Lebens entgegentritt. Ob die Einführung des Friedensgerichts so dringlich sei, daß sie die Vorlage eines Gesetzesentwurfs schon für den nächsten Landtag erheische, will ich dahingestellt sein lassen; jedenfalls wird der Schlußantrag der Deputation die Möglichkeit nicht ausschließen, diese nicht unwichtige Angelegenheit nach Befinden auch bei dem nächsten Landtage geordnet zu sehen. Deshalb erkläre ich mich mit Fassung des Schlußantrages der Deputation einverstanden.

Bürgermeister D. Gross: Ich muß bekennen, daß die Lichtseite des fraglichen Instituts durch die von der geehrten Deputation selbst angeführte Schattenseite mir gewaltig verdunkelt zu werden scheint; indessen werde ich doch dem Deputationsgutachten beistimmen, da es darauf gerichtet ist, der hohen Staatsregierung die Erwägung der Nützlichkeit dieses Instituts anheimzustellen, ohne damit irgend einen bestimmten Antrag wegen dessen Einrichtung zu verbinden. Aus diesem Grunde enthalte ich mich auch, über die Aeußerungen des Domherrn D. Günther in Beziehung auf die zu treffende Einrichtung des Instituts Etwas zu bemerken; nur das kann ich nicht unerwähnt lassen, daß, wenn nach seiner Ansicht das Amt eines Schiedsmannes jederzeit nur einer zum Protokolliren wirklich befähigten Person übertragen werden soll, einer solchen schwerlich zugemuthet werden kann, diese Geschäfte unentgeltlich zu verrichten. Sollen aber die Schiedsmänner von den Parteien oder vom Staate remunerirt werden, so scheint der hauptsächlichste Zweck des Instituts verloren zu gehen. Wenn man übrigens den Nutzen des Instituts durch numerische Resultate beweisen will und sich auf die Zahl der durch die Schiedsmänner verglichenen Proceße bezieht, so glaube ich, daß, wenn man die Proceße, welche von den Richtern der untern Instanzen im ersten Termine verglichen werden,

der Zahl nach aufstellen könnte, sich verhältnismäßig dasselbe gleich günstige Resultat herausstellen würde. Wenigstens kann ich versichern, daß in einem sehr umfangreichen und viel beschäftigten Gerichte, im Stadt- und Handelsgerichte zu Leipzig, jährlich mehre hundert Proceße mit sehr geringen Kosten für die Parteien ohne schriftliche Klage und ohne Zuziehung von Sachwaltern verglichen werden.

Prinz Johann: Ich bitte nur ums Wort, um den Herrn Referenten um eine Aufklärung über eine Aeußerung in Berichte zu bitten, welche den Zweck des Schiedsmannsinstituts sehr zu beschränken scheint. Es heißt nämlich im Berichte: „Der Zweck könne nur der sein, außergerichtliche und kostenfreie Vergleiche zwischen den Parteien zu Stande zu bringen, wobei jedoch durchaus nicht an irgend eine bestimmte schiedsrichterliche Zwangsgewalt gedacht werden kann.“ Ich glaube, daß die Deputation indessen unter Vergleichen auch Compromisse versteht. Sollten die Parteien auf den Ausspruch des Schiedsmanns provociren, so könnte dies wohl nicht gewährt werden, und es möchte daher diese Stelle mißverstanden werden können. Ich habe daher eine Frage an den Referenten stellen wollen. Ich glaube auch, daß der Herr Bürgermeister Gross die Aeußerung des Herrn D. Günther mißverstanden hat; denn eine Befähigung zum Protokolliren im juristischen Sinn scheint mir nicht erforderlich, wohl aber die Fähigkeit, ein Protokoll aufzunehmen, welches klar und keinen Zweifel zulassend ist. Daß diese Fertigkeit vielen Personen bewohnt, die nicht juristisch gebildet sind, scheint mir unzweifelhaft. Es gehört nur zweierlei dazu: Auffassungskraft und Kenntniß des vorliegenden Gegenstandes. Das Erste ist eine Naturgabe, das Zweite wohnt oft z. B. bei ökonomischen Streitigkeiten den Dekonomen im höhern Grade als den Juristen bei, was sich auch bei den ökonomischen Specialcommissaren bewährt hat, welche recht gute Protokolle aufgenommen haben. Ich glaube daher, daß die Einführung dieses Instituts, wie man sie erläutert hat, keine zu großen Schwierigkeiten haben dürfte.

Referent Graf Hohenthal (Püchau): Auf die Anfrage des erlauchten Prinzen habe ich zu erwiedern, daß Compromisse nicht ausgeschlossen sein können, und daß es hier nur so verstanden ist, daß weder die Parteien gezwungen sind, vor dem Schiedsrichter zu erscheinen, noch vor demselben Recht zu nehmen. Ich muß sogar erwähnen, daß, wenn im Preussischen der Schiedsmann beide Parteien vorladet, und nur die eine erscheint, die andere nicht gezwungen werden kann, zu erscheinen.

D. Grossmann: Das fragliche Institut der Schiedsgerichte scheint mir in jeder Hinsicht empfehlenswerth zu sein. Es ist eine Rückkehr zur Natur, die Jedem an die Hand gibt, sich durch einen andern verständigen Mann Entscheidung zu erbitten. Es ist ferner das Mittel zur Verhütung vieler und langer Feindschaft und zur Beseitigung vieler Proceße, zugleich aber auch das Mittel, unsere Volksbildung erst recht practisch zu machen. Wenn man daher dieses Institut von einer Seite für entbehrlich oder unausführbar erklären will, so kann ich dem nicht beistimmen. Entbehrlich wird es nicht dadurch werden, daß den Sachwaltern durch das Gesetz die Verpflichtung auferlegt wird, bei